



Reduktion der Energiekosten für energieintensive Unternehmen

Auch nach den nun ausgelaufenen Erleichterungen im Rahmen der Preisbremsen nach StromPBG/EWPBG bleiben die Energiekosten ein erheblicher finanzieller Belastungsfaktor für zahlreiche Unternehmen. Wir erläutern, wie energieintensive Unternehmen über Entlastungsmaßnahmen ihre wirtschaftliche Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit sichern können.

Strompreiskompensation: Kompensation von indirekten CO₂-Kosten aus dem europäischen Emissionshandel

Für wen:	Energieintensive Unternehmen in beihilfefähigen Sektoren (insb. Stahl und Kunststoff).
Was:	Rückwirkender Ausgleich von 75 % der indirekten CO ₂ -Kosten aus dem abgelaufenen Kalenderjahr im Rahmen des europäischen Emissionshandels; die Antragsfrist endet für das Abrechnungsjahr 2024 am 30.06.2025.
Wie:	Nachweis der Produktionsmenge und der dafür aufgewendeten Stromkosten; der Antrag erfolgt über das elektronische Portal DEHSt.
Wann:	Die Antragsfrist endet für das Abrechnungsjahr 2024 am 30.06.2025.

Carbon Leakage Kompensation von direkten CO₂-Kosten aus dem nationalen Emissionshandel

Für wen:	Unternehmen in beihilfefähigen, brennstoffintensiven Sektoren (z. B. Chemie, Bergbau, Keramik und Metallverarbeitung).
Was:	Kompensation für einen Teil der CO ₂ -Kosten aus dem nationalen Emissionshandel.
Wie:	Nachweis der Produktionsmenge und der dafür aufgewendeten Gaskosten; der Antrag erfolgt über das elektronische Portal DEHSt.
Wann:	Die Antragsfrist endet für das Abrechnungsjahr 2024 am 30.06.2025.

Fallbeispiel:

Menge des im Abrechnungsjahr 2024 im Unternehmen eingesetzten Erdgases: (Erwartete maßgebliche Emissionsmenge)	50.000 MWh (6.924,20 tCO ₂)
Entlastungsbetrag:	198.145,35 Euro

*Bei einem Kompensationsgrad von 65 % einschl. Selbstbehalt von 150 tCO₂ und einem CO₂-Preis von 45,00 Euro pro tCO₂ (2024)

Besondere Ausgleichsregelung nach dem Energiefinanzierungsgesetz (ENFG)

Für wen:	Stromkostenintensive Unternehmen (zahlreiche Unternehmen aus Branchen, in denen aufgrund hoher Energiepreise ein hohes Verlagerungsrisiko besteht); die Antragsberechtigung setzt einen Begrenzungsbescheid des BAFA voraus, welcher im Jahr vor dem jeweiligen Begrenzungsjahr zu beantragen ist.
Was:	Begrenzung der KWKG- und Offshore-Umlagen auf 15 bis 25 % der ursprünglich erhobenen Umlagen. Hierbei ist ein Selbstbehalt des Unternehmens von einer Gigawattstunde zu beachten, für den keine Begrenzung der Umlagen erfolgt. Im erweiterten Antragsverfahren können die Umlagen zusätzlich auf 0,5 bis 1 % der Bruttowertschöpfung gedeckelt werden.
Wie:	Nachweis über die selbstverbrauchte Strommenge gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB).
Wann:	Frist für die Mitteilung der selbst verbrauchten Mengen für das Begrenzungsjahr 2024 endet am 31.05.2025. Antragsfrist für das Begrenzungsjahr 2026 (Begrenzungsbescheid) endet am 30.06.2025

Einstufung als Sondervertragskunde – Prüfung nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Für wen:	Letztverbraucher außerhalb eines allgemeinen Tarifs (Sondervertragskunden); betrifft im Grunde alle Industriebetriebe.
Was:	Möglichkeit zur Befreiung von der Konzessionsabgabe (0,11 ct/kWh für Sondervertragskunden) bei Unterschreitung des variierenden Grenzpreises (der für das Lieferjahr 2024 maßgebliche Grenzpreis im Jahr 2022 lag bei 21,04 ct/kWh).
Wie:	Nachweis über die Unterschreitung des variierenden Grenzpreises gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber.
Wann:	Grundsätzlich keine Abgabefrist, ist jedoch bei den jeweiligen Netzbetreiber unterschiedlich geregelt.

Begrenzung des Aufschlags für besondere Netznutzung (ehem. §19 StromNEV-Umlage)

Für wen: Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbst verbrauchten Strom 4 % der Umsatzerlöse überschritten haben.

Was: Reduzierung der StromNEV-Umlage auf 0,025 ct pro kWh für über eine Gigawattstunde hinausgehende selbst verbrauchte Strombezüge; die entsprechenden Nachweise sind gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber zu erbringen.

Wie: Das Verhältnis der Stromkosten zu Umsatzerlöse und der Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber nachzuweisen.

Wann: Bis zum 31. März des auf das Begünstigungsjahr folgenden Jahres.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für die verschiedenen Anträge entsprechende Prüfvermerke eines Wirtschaftsprüfers erforderlich sind.

Unser Team unterstützt Sie gerne bei der Implementierung und Durchführung.

Ansprechpartner



Patrick Huhn

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner
bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

patrick.huhn@ebnerstolz.de

T +49 711 2049-1239

M +49 152 56887525



Henrik Steffan

Wirtschaftsprüfer und Manager
bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

henrik.steffan@ebnerstolz.de

T +49 711 2049-1669

M +49 152 22540154



Jan Rossel

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner
bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

jan.rossel@ebnerstolz.de

T +49 711 2049-1781

M +49 162 6078902



Florian Leyser

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Director
bei RSM Ebner Stolz in Leipzig

florian.leyser@ebnerstolz.de

T +49 341 244-4324

M +49 152 56887562

Herausgeber

RSM Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Rechtsstand: 12.02.2025

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, T +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, T +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.